

ZH_OBERGERICHT RB130019 vom 15. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130019

FR: ZH_OBERGERICHT RB130019 du 15 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RB130019 del 15 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 19. September 2011 und Einreichen der Klagebewilligung des Friedensrichteramts Stadt Zürich ... vom 27. Juni 2011 (act. 6/3) machte die Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin) die Klage bei der Vorinstanz anhängig (act. 6/1). Nach durchgeführter Instruktionsverhandlung am 9. Mai 2012 (Prot. I S. 6 f.) gab die Vorinstanz mit Vorladung vom 22. Mai 2012 die Gerichtsbesetzung, bestehend aus den Bezirksrichtern lic. iur. C.____ (Vorsitzender) und lic. iur. D.____ sowie der Bezirksrichterin Dr. iur. E.____, für die Hauptverhandlung bekannt (act. 6/22). Mit Eingabe vom 5. Juni 2012 stellte die Klägerin das Begehren, es sei der Prozess infolge sachlicher Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Zürich an das Kollegialgericht des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen und es sei das Gericht gehörig zu besetzen (act. 6/27 S. 2). Mit Verfügung vom 25. Januar 2013 setzte die Vorinstanz dem Beklagten und Beschwerdegegner (nachfolgend Beschwerdegegner) Frist an, um zur Eingabe der Beschwerdeführerin vom 5. Juni 2012 Stellung zu nehmen (act. 6/46). Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 stellte der Beschwerdegegner den Antrag, die Begehren der Beschwerdeführerin auf Überweisung des Verfahrens an ein anderes Kollegialgericht und auf gehörige Besetzung des Gerichtes seien abzuweisen (act. 6/47). Die Vorinstanz erhob die bezirksgerichtsinternen Konstituierungsgrundlagen der Abteilung zu den Akten (act. 6/50/1-8) und räumte den Parteien mit Verfügung vom 4. März 2013 Frist zur Stellungnahme ein (act. 6/51). Der Beschwerdegegner verzichtete auf Vernehmlassung (act. 6/53). Die Beschwerdeführerin nahm mit Eingabe vom 11. April 2013 Stellung (act. 6/55). Mit Beschluss vom 24. April 2013 wies die Vorinstanz die Einreden der Beschwerdeführerin der sachlichen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts und der fehlenden Verfassungsmässigkeit der Besetzung der Abteilung des Bezirksgerichts und ihr Antrag auf Prozessüberweisung "an das Kollegialgericht" ab (act. 6/57 = act. 7).

- 3 -

E. 2

Es sei die Vorinstanz, das Arbeitsgericht Zürich/die Abteilung des Bezirksgerichts Zürich, für sachlich unzuständig zu erklären und es sei das Bezirksgericht Zürich anzuweisen, den Prozess an das Kollegialgericht des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen;

E. 3

Es sei die Vorinstanz als nicht gehörig besetzt zu erklären und es sei das Bezirksgericht Zürich anzuweisen, die Bezirksrichter lic.iur. C.____ und lic.iur. D.____ sowie Bezirksrichterin Dr. E.____ durch gesetzliche Richter gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu ersetzen; Eventualiter sei die Vorinstanz als nicht gehörig besetzt zu erklären und es sei Bezirksrichter lic.iur. C.____ anzuweisen, Bezirksrichter lic.iur.

D._____ und Bezirksrichterin Dr. E._____ durch gesetzliche Richter gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu ersetzen;

E. 4

Die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz verletze dadurch das rechtliche Gehör, indem eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die Zuteilung dieses Prozesses an das Arbeitsgericht Zürich nicht vereinbar sei mit § 19 und § 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a GOG, unterblieben sei, ist unbehelflich. Die Vorinstanz vertritt die Auffassung, die Abteilung und das Arbeitsgericht seien nicht gleichzusetzen und die Abteilung walte damit nicht in der Funktion des Arbeitsgerichts (act. 7 S. 6 f.). In ihren Ausführungen zur Einrede der sachlichen Zuständigkeit hielt sie fest, dass die Abteilung als Kollegialgericht im Sinne von § 19 GOG zu qualifizieren sei (act. 7 S. 7). Da die Vorinstanz der Ansicht ist, die Zuteilung dieses Prozesses sei nicht an das Arbeitsgericht im Sinne von § 20 lit. a GOG erfolgt, sondern an ein Kollegialgericht im Sinne von § 19 GOG, musste sie auch nicht begründen, wieso eine Zuteilung des Prozesses an das Arbeitsgericht im Sinne von § 20 lit. a GOG (was nach Auffassung der Vorinstanz gerade eben nicht erfolgte) rechtens sei. Zur sachlichen Zuständigkeit führte die Vorinstanz sodann ausführlich aus, wie es dazu kam, dass das Arbeitsgericht nicht nur als solches, sondern auch als Abteilung und damit als Kollegialgericht amtet (vgl. act. 7 S. 5 ff.). Zusammenfassend ist Folgendes geschehen: - Zuständigkeit und Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Zürich im Bereich seiner Justizverwaltung wurden gestützt auf § 18 GOG in der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend GO) vom 3. Dezember 2010 geregelt (act. 6/50/1) - gemäss § 27 Abs. 1 lit. e GO kann der Gerichtspräsident mit Zustimmung der Kanzleikommission eine regelmässige Zuteilung von Prozessen an einen anderen Bereich für die Dauer von höchstens zwei Mal drei Monate, für eine längere Dauer mit Zustimmung der Plenarversammlung, vornehmen - am 7. Juli 2011 stimmte die Kanzleikommission dem Vorschlag des Gerichtspräsidenten zu, dass die Bezirksrichter des Arbeitsgerichts infolge mangelnder Auslastung ab September 2011 auch Forderungsprozesse (in

- 11 - einzelrichterlicher und kollegialer Kompetenz) zu bearbeiten haben (act. 6/50/3); als "Gefäss" für die Bearbeitung dieser neu zu übernehmenden Verfahren wurde den vier Bezirksrichtern des Arbeitsgerichts die reaktivierte Abteilung zur Verfügung gestellt, welche ab September 2011 in Erscheinung trat (act. 6/50/4) - am 2. Dezember 2011 beschloss die Plenarversammlung, dem Arbeitsgericht als Abteilung für das Jahr 2012 Forderungsprozesse zuteilen zu lassen (act. 6/50/6) - in der Konstituierung des Bezirksgerichts Zürich für die 1. Jahreshälfte 2012 wurde die Abteilung aufgeführt (act. 6/50/7) - nicht anders als für die anderen Abteilungen vorgesehen, weist der Gerichtspräsident seit September 2011 der Abteilung gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. c GO ordentliche Zivilprozesse zu Die Vorinstanz führte weiter aus, die vier ordentlichen Bezirksrichter würden in ihrer Funktion als Mitglieder der Abteilung nicht als Vorsitzende eines mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände besetzten Spezialgerichts walten, sondern Forderungsprozesse als ordentliches Kollegialgericht behandeln. Die betreffenden Bezirksrichter seien als solche des Arbeitsgerichts und der Abteilung des Kollegialgerichts konstituiert. Sie wies darauf hin, dass derartige Doppelfunktionen entgegen der Betrachtungsweise der Klägerin keineswegs etwas Ausserordentliches, sondern an Landgerichten der Regelfall seien, und nannte dazu einige Beispiele (act. 7 S. 6 f.). Das Bezirksgericht erliess die Geschäftsordnung gestützt auf § 18

GOG. Bei der Zuteilung von Forderungsprozessen an die Bezirksrichter des Arbeitsgerichts als Abteilung des Kollegialgerichts hielten sich der Gerichtspräsident, die Kanzleikommission und das Plenum an die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Zürich. Die Beschwerdeführerin macht jedoch geltend, dass die Zuteilung von Prozessen an die Spezialgerichte ausserhalb deren Fachbereich den §§ 19-21 GOG zuwiderlaufe und damit nicht zulässig sei.

- 12 - Es trifft zu, dass gemäss § 3 Abs. 1 lit. a GOG in jedem Bezirk ein Arbeitsgericht bestehen muss. Ein solches Spezialgericht ist kein eigenständiges Gericht, sondern Teil des Bezirksgerichts. Um dessen Spezialisierung zu gewährleisten, müssen in grösseren Gerichten, in denen mehrere Abteilungen bestehen, die Befugnisse dieser Spezialgerichte besonderen Abteilungen zugewiesen werden (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, § 3 N 3). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lässt sich aus der Tatsache, dass mit der Bildung von Spezialgerichten eine Spezialisierung der Arbeitsgerichte auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten sichergestellt werden soll, jedoch nicht e contrario herleiten, die Bezirksrichter eines Arbeitsgerichts dürften nicht auch Fälle, die nicht in den Fachbereich Arbeitsrecht fallen, behandeln. Eine Spezialisierung in einem Rechtsgebiet bedeutet nicht Unkenntnis eines anderen Rechtsgebiets. Vielmehr handelt es sich bei den Bezirksrichtern des Arbeitsgerichts um Richter, die durchaus fähig sind, auch ausserhalb ihres Fachbereichs Recht zu sprechen. Ein neu gewählter Bezirksrichter, der beispielsweise zuvor im Bereich des Strafrechts tätig war, und sich am Bezirksgericht dann vorwiegend mit Familienrecht auseinandersetzen muss, oder ein Mietgerichtspräsident, der neu zum Obergericht gewählt wird, und sich dort auch mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu befassen hat, ist schliesslich auch in der Lage, sich in das neue Rechtsgebiet einzuarbeiten. Als bestes Beispiel dienen die bereits von der Vorinstanz erwähnten Landgerichte, wo es die Regel ist, dass Bezirksrichter Doppelfunktionen inne haben. Die Abteilung des Kollegialgerichts ist sodann bereits seit September 2011 als solche tätig und konnte sich in der Zwischenzeit das nötige Know-How aneignen. Ausserdem liegen Forderungsprozesse ausserhalb des Arbeitsrechts thematisch und prozessrechtlich nicht derart weit weg von Prozessen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wie es etwa beim Familienrecht oder Strafrecht der Fall wäre. Der Gesetzgeber wollte die Spezialisierung der Arbeitsgerichte dadurch sicher stellen, dass sich diese aus einem Präsidenten, welcher aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts gewählt wird, und zwei Fachrichtern, nämlich je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammensetzen. Daran ändert sich an der Bildung einer Abteilung des Kollegialgerichts durch die Bezirksrichter,

- 13 - die ebenfalls am Arbeitsgericht tätig sind, nichts. Weder geht die Spezialisierung des Arbeitsgerichts verloren noch fehlt es den betreffenden Richtern an der Fähigkeit, auch im Kompetenzbereich des Kollegialgerichts tätig sein zu können. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass dieses Vorgehen dem Willen des Gesetzgebers widersprechen würde. Vielmehr liegt mit der Begründung der zurückgegangenen Arbeitslast des Arbeitsgerichts eine Begründung vor, welche den Entscheid des Plenums des Bezirksgerichts Zürich durchaus rechtfertigt und sinnvoll erscheinen lässt. Die Zuteilung des Prozessstoffs an die Abteilung des Kollegialgerichts ist damit mit § 19 und § 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a GOG vereinbar. Der Prozess wurde der Abteilung zugeteilt, bestehend aus drei Bezirksrichtern und nicht etwa aus einem Arbeitsgerichtspräsidenten und zwei Fachrichtern. Die Abteilung ist als Kollegialgericht im Sinne von § 19 GOG zu

erachten, nicht als Arbeitsgericht im Sinne von § 20 GOG, und damit für das Verfahren der Parteien sachlich zuständig.

E. 5

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin die unrichtige Anwendung von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (act. 2 S. 3 und S. 16). Sie führte dazu aus, aus den genannten Bestimmungen leite sich der Anspruch auf die gehörige Besetzung des Gerichts gemäss den geltenden Vorschriften ab. Mangels spezifischer Regeln obliege es dem Vorsitzenden, die Richterbank nach objektiven Kriterien und pflichtgemäsem Ermessen zu besetzen. Die Doktrin verlange, dass die Besetzung des Spruchkörpers eines Gerichts im Einzelfall aufgrund generell-abstrakter Regeln im Voraus bestimmbar sein müsse. Dieser Forderung der Doktrin werde mit der vorliegenden Besetzung des Spruchkörpers mit drei Angehörigen des Spezialgerichts nicht genüge getan. Für den Rechtssuchenden sei die Bestimmbarkeit der Besetzung des Spruchkörpers innerhalb einer Abteilung des Bezirksgerichts Zürich bereits nur begrenzt möglich. Erschwerend komme der einzelfallweise Beizug eines Ersatzrichters hinzu. Mit der abteilungsübergreifenden Einsetzung von Gerichtspersonen oder gar von Angehörigen von Spezialgerichten werde diese Möglichkeit vollständig genommen. Eine solche ad hoc-Zuteilung von ordentlichen Prozessen und

- 14 - spontane Besetzung des Spruchkörpers komme vielmehr einem Poolssystem gleich, welches die optimale Allokation der personellen Ressourcen bezwecke. Der Spruchkörper sei vorliegend auch materiell nicht im Sinne der Verfassung gehörig besetzt.

Ausgangspunkt sei das in der Zürcher Rechtspflege im Rahmen der Behandlung von Prozessen in Dreierbesetzung praktizierte System, wonach der Referent (vorliegend zugleich der Vorsitzende) sich eingehend mit dem Prozess befasse, die nötigen Prozesshandlungen vornehme und den Urteilsantrag verfasse. Regelmässig würden sich die Ko-Referenten nicht gegen die Meinung des Referenten stellen, sondern sich seinen Anträgen anschliessen, zumal er sich mit der Sache eingehend befasst habe. Ein kameradschaftliches Verhältnis sei der Stellung von Gegenanträgen oft auch nicht förderlich. Materiell entspreche der Entscheid eines Dreiergremiums daher nicht selten demjenigen des Einzelgerichts in der Person des Referenten. Das zur faktisch einzelgerichtlichen Entscheidung neigende Referentensystem der üblichen Dreierbesetzung werde durch die vorbestehende Verbundenheit von Abteilungspräsidenten von Spezialgerichten noch verstärkt. Im Lichte des von der Beschwerdeführerin gegen Bezirksrichter lic. iur. C._____ angestrebten Ablehnungsbegehrens sei vorliegende Besetzung des Spruchkörpers durch den Vorsitzenden besonders heikel und würde für die Klägerin voraussichtlich einen negativen Prozessausgang bedeuten (act. 2 S. 16 f.). Mit der Generalrechtfertigung der Konformität mit der internen Zuständigkeitsordnung, der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Zürich, begegne die Vorinstanz den Vorbringen der Beschwerdeführerin. Sie attestiere den Gerichten auf dieser Basis die Freiheit, die Angehörigen des Arbeitsgerichts jederzeit andernorts einzusetzen und lasse drei der vier Präsidenten des Arbeitsgerichts unter dem Deckmantel einer neu konstituierten ... Abteilung zusammen als Spruchkörper des Kollegialgerichts amten. Dieses Vorgehen bilde Gegenstand der Rüge der Beschwerdeführer. Die Besetzung des Gerichts müsse im Einzelfall im Voraus bestimmbar sein, um den Anforderungen an Art. 30 Abs. 1 BV zu genügen. Diese Bestimmbarkeit werde für den Rechtssuchenden verunmöglicht, wenn die Bezirksgerichte nebst den Ersatzrichtern sämtliche ihrer Richter unter

- 15 - Berufung auf die Konformität der Geschäftsordnung innert kürzester Zeit in jedem Prozess und in jeder Zusammensetzung einsetzen könnten. Die Beschwerdeführerin rügt die ad hoc-Zuteilung von ordentlichen Prozessen und spontane Besetzung des Spruchkörpers entsprechend einem Poolsystem, welche diese optimale Allokation der personellen Ressourcen zum Inhalt habe. Die Vorinstanz wende Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK unrichtig an, indem sie davon ausgehe, der Vorsitzende im vorliegenden Prozess habe die Richterbank mit dem Beizug seiner beiden Kameraden aus dem Präsidium des Arbeitsgerichts Zürich nach objektiven Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen besetzt. Der Vorsitzende habe anlässlich der Instruktionsverhandlung eine negative Grundgesinnung gegenüber der Beschwerdeführerin kund getan. Indem er die Richterbank mit zwei seiner Kameraden aus dem Präsidium des Arbeitsgerichts besetze, Sorge er dafür, dass er materiell über das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin befinden könne. Grund dafür sei das an den Zürcher Gerichten praktizierte Referentensystem. Die Beschwerdeführerin stelle nicht grundsätzlich in Frage, dass die beiden Beisitzer eine eigene juristische Meinung bilden und diese im Gremium vertreten würden. Sie ziehe dagegen in Zweifel, dass sie es im vorliegenden Prozess gegen ihren Kameraden tun würden (act. 2 S. 19 ff.).

E. 6

Auch wenn die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz und der Anspruch auf das verfassungsmässige, auf Gesetz beruhende Gericht am besten verwirklicht werden kann, wenn die Zusammensetzung des Gerichts im Einzelfall nach allgemeinen, voraussehbaren Regeln und abstrakten Merkmalen möglichst eindeutig bestimmt wird, wird diese Forderung vom Bundesgericht ausdrücklich abgelehnt (ZK ZPO-Wullschleger, 2. Auflage 2013, Art. 48 N 6; BGE 105 Ia 172 E. 5b). Soweit das massgebliche Verfahrensrecht keine oder lückenhafte Regeln zur Besetzung des Spruchkörpers enthält, obliegt es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Vorsitzenden, die Richterbank im Einzelfall nach objektiven Kriterien zu besetzen und das ihm dabei zustehende Ermessen pflichtgemäss auszuüben (ZK ZPO-Wullschleger, a.a.O., Art. 48 N 6; BGer 4A_194/2007 vom 16. Oktober 2007 E. 6). Die personelle Zusammensetzung der Abteilung wird im Rahmen der Verfahrensleitung vom Gericht bestimmt. Der Präsident teilt die

- 16 - eingegangenen Geschäfte den Gerichtsmitgliedern zu und bestimmt für jedes Geschäft einen Referenten. Hinsichtlich der Besetzung oder Bezeichnung des Referenten steht dem Gericht bzw. dem Präsidenten ein weiter Ermessensspielraum zu. Eine individuelle Zuteilung auch nach Gründen der Zweckmässigkeit (mit Rücksicht auf Eignung, spezielle Kenntnisse oder Arbeitsbelastung) ist nach schweizerischem Rechtsverständnis zulässig (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 14 N 4 f., § 39 N 3). Der Gerichtspräsident teilte den Prozess gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. c der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Zürich an die Abteilung und damit an eine Abteilung des Kollegialgerichts zu. Innerhalb der Abteilung wurde das Verfahren vom Bereichsleiter dem Vorsitzenden, Bezirksrichter lic. iur. C._____, zugeteilt (vgl. act. 7 S. 9). Dass dieser zwei seiner "Kameraden" aus der gleichen Abteilung in die Gerichtsbesetzung aufnahm, ist nichts als naheliegend, macht es doch keinen Sinn, Richter aus einer anderen Abteilung beizuziehen, wenn das Verfahren ausdrücklich der Abteilung zugeteilt wurde. Eine abteilungsübergreifende Einsetzung von Richtern lag damit gerade eben nicht vor. Die Einsetzung der Bezirksrichter lic. iur. C._____ und lic. iur. D._____ sowie der Bezirksrichterin Dr. iur. E._____ erfolgte auf dem üblichen Weg. Es handelte sich dabei

keineswegs um eine ad hoc-Zuteilung von ordentlichen Prozessen und eine spontane Besetzung des Spruchkörpers. Es war für die Beschwerdeführerin voraussehbar, dass das Verfahren einer Abteilung des Kollegialgerichts zugeteilt wird, was mit der Zuteilung an die Abteilung auch geschah. Zudem wurde der Beschwerdeführerin die Gerichtsbesetzung mit der Vorladung angezeigt (act. 6/22). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Besetzung nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lassen würde, weshalb die Garantie des gesetzmässigen Richters gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht verletzt wurde. Zur Rüge, es werde in der Zürcher Rechtspflege im Rahmen der Behandlung von Prozessen in Dreierbesetzung ein Referentensystem praktiziert, wonach der Referent (vorliegend zugleich der Vorsitzende) sich eingehend mit dem Prozess befasse, die nötigen Prozesshandlungen vornehme und den

- 17 - Urteilsantrag verfasse und wobei sich die Ko-Referenten regelmässig nicht gegen die Meinung des Referenten stellen würden, ist Folgendes zu sagen: Das Bundesgericht hat sich wiederholt mit dem Referentensystem, wenn auch insbesondere bezüglich Strafverfahren am Obergericht bzw. Kantonsgericht, befasst. In BGE 134 I 238 führte es unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung aus, das Referentensystem sei dadurch gekennzeichnet, dass ein Richter der zum Entscheid berufenen Kammer in der Funktion des Referenten die vollständigen Akten sichte und studiere und sich gestützt darauf eine vorläufige Meinung über alle sich stellenden Fragen formeller wie materieller Natur mache. Diese vorläufige Meinungsbildung stelle eine Etappe im Erkenntnisprozess dar, sei gekennzeichnet durch das Abwägen von Pro und Contra der einander entgegenstehenden Positionen und beziehe gleichermaßen Sachverhalts- wie formelle und materielle Rechtsfragen mit ein. Die sich daraus ergebende Auffassung beruhe einzig auf den Akten und sei insoweit durch keinerlei sachfremde Elemente bestimmt. Sie behalte ebenso die Berufungsverhandlung (mit der persönlichen Anhörung der Parteien und dem Plädoyer des Rechtsvertreters) wie auch die Diskussion und die Meinungsbildung im Richterkollegium vor. Diese vorläufige Auffassung mit einem entsprechenden Antrag an die Kammer bilde insoweit Ausgangspunkt für die Fortführung des Erkenntnisprozesses. Das Bundesgericht kam zum Fazit, der Ausgang des Verfahrens bleibe damit offen und könne nicht als ausschlaggebend vorbestimmt betrachtet werden. Die vorläufige Meinungsbildung und der darauf beruhende Antrag an die urteilende Kammer sei mit der Richtergarantie nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar. Das in der Schweiz verbreitete Referentensystem werde denn auch als verfassungsrechtlich zulässig beurteilt (BGE 134 I 238 E. 2.3, mit Hinweis auf das Bundesgerichtsurteil 1P.687/2005 vom 9. Januar 2006 E. 7.1). Es ist davon auszugehen, dass diese Auffassung des Bundesgericht auch das Referentensystem in Zivilverfahren vor erstinstanzlichen Gerichte betrifft. Daraus folgt, dass selbst der Referent nach durchgeführter Hauptverhandlung eine andere Meinung bilden kann, geschweige denn die Ko-

- 18 - Referenten. Es darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die an einem Entscheid beteiligten Richter die Sache mit der nötigen Professionalität und Unvoreingenommenheit behandeln. Es liegen vorliegend keine Hinweise vor und die Beschwerdeführerin macht solche konkret auch nicht geltend, wonach die Ko-Referenten sich nicht eine eigene Meinung bilden könnten und würden. Schliesslich gehört es zur Aufgabe eines Richters, die Meinung der anderen Mitglieder der jeweiligen Gerichtsbesetzung zu hinterfragen. Dies entspricht dem Gesetz, und dessen Beachtung wird auch immer wieder im Rahmen von Minderheitsmeinungen (§ 124 GOG) unter Beweis

gestellt. Daran ändert auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte "vorbestehende Verbundenheit von Abteilungspräsidenten von Spezialgerichten" nichts, ist diese doch nicht stärker als auf anderen Abteilungen des Kollegialgerichts. Der verfassungsmässige Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine gehörige Besetzung des Gerichts wurde nicht verletzt. Eine unrichtige Anwendung von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK durch die Vorinstanz liegt damit nicht vor.

E. 7

Zusammenfassend liegt weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz vor. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.